

Nummer _____ der Urkundenrolle für 2019



Verhandelt

zu Ennigerloh, Westring 10,
wohin sich der auf Ersuchen der Beteiligten begab,
am 03. Juli 2019

vor mir, dem unterzeichnenden Notar
DR. BERNHARD BEISENKÖTTER
mit dem Amtssitz in Beckum
im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm/Westfalen

erschieden heute:

1.

Herr Thomas Grundmann, geboren am 07.02.1959,
geschäftsansässig: Westring 10, 59320 Ennigerloh,
dem Notar persönlich bekannt,

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern für

a.

die Firma **Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA)** mit dem Sitz in Ennigerloh, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 12075,
Geschäftsadresse: Westring 10, 59320 Ennigerloh;

aufgrund des am _____ eingesehenen elektronischen Handelsregisters des Amtsgerichts Münster bescheinige ich, der amt. Notar, dass dort unter HRB 12075 die Firma Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) mit dem Sitz in Ennigerloh eingetragen und Herr Thomas Grundmann in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist;

b.

für die Firma **Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH** mit dem Sitz in Ennigerloh, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 9378, Geschäftsadresse: Westring 10, 59320 Ennigerloh;

aufgrund des am _____ eingesehenen elektronischen Handelsregisters des Amtsgerichts Münster bescheinige ich, dass dort unter HRB 9378 die Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit dem Sitz in Ennigerloh eingetragen und Herr Thomas Grundmann in seiner Eigenschaft als alleiniger und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist;

2.

Herr/Frau _____, geboren am _____,
dienstansässig: Kreisverwaltung Warendorf, Waldenburger Straße 2,
48231 Warendorf,

dem Notar ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises

hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als bevollmächtigter Vertreter für den **Kreis Warendorf**;

3.

Herr _____, geboren am _____,
geschäftsansässig: Dieselstraße 3, 44805 Bochum,
dem Notar,

sowie

Herr _____, geboren am _____,
geschäftsansässig: Dieselstraße 3, 44805 Bochum,
dem Notar ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises,

beide hier nicht im eigenen Namen handelnd sondern *als Geschäftsführer/Bevollmächtigter* für die Firma REMONDIS Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 4994, Geschäftsadresse: Dieselstraße 3, 44805 Bochum, diese wiederum handelnd als persönlich haftende Komplementärin der Firma **REMONDIS GmbH & Co KG** mit dem Sitz in Bochum, eingetragen im Handelsregister des AG Bochum unter HRA 3718, Geschäftsanschrift Dieselstraße 3, 44805 Bochum;

aufgrund des am _____ eingesehenen elektronischen Handelsregisters des Amtsgerichts Bochum bescheinige ich, dass dort unter HRA 3718 die Firma REMONDIS GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bochum eingetragen ist und durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma REMONDISs Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Bochum vertreten wird, diese eingetragen beim Handelsregister Bochum unter HRB 4994 und die Herren _____ und _____ als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer zu ihrer Vertretung berechtigt sind;

4.

Herr _____, geboren am _____,
geschäftsansässig: Neumühlenallee 32, 46325 Borken,
dem Notar ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises,

sowie

Herr _____, geboren am _____,
geschäftsansässig: Neumühlenallee 32, 46325 Borken,
dem Notar ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises,

beide hier nicht im eigenen Namen handelnd sondern *als Geschäftsführer/Bevollmächtigter* für die Firma **Heinrich Walter Bau GmbH** mit dem Sitz in Borken, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB 14571, Geschäftsadresse: Neumühlenallee 32, 46325 Borken;

aufgrund des am _____ eingesehenen elektronischen Handelsregisters des Amtsgerichts Coesfeld bescheinige ich, dass dort unter HRB 14571 die Firma Heinrich Walter Bau GmbH mit dem Sitz in Borken eingetragen und durch die Herren _____ und _____ in ihrer Eigenschaft als gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Soweit die Erschienenen zu 2. – 4. nicht als organschaftliche Vertreter handeln, sind die entsprechenden Vollmachten jeweils im Original/beglaubigter Ablichtung dieser Urkunde als Anlage beigelegt.

Die Erschienenen erklären, dass weder der Notar selbst noch sein Sozius in der Sache, die im Nachfolgenden beurkundet wird, vorbefasst i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sind.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich die vor mir abgegebenen Erklärungen wie folgt:

Präambel

An der Firma **Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA)** mit dem Sitz in Ennigerloh, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 12075, deren Stammkapital 130.000,00 € beträgt, ist beteiligt:

- die Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit dem Sitz in Ennigerloh, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 9378, mit einem Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nennbetrag von 130.000,00 €.

Nach Angaben sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf den Geschäftsanteil in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte i.S.v. §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei der übertragenden Gesellschaft nicht.

Die Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (nachfolgend auch „AWG“ oder „aufnehmende Gesellschaft“ genannt) beabsichtigt, das Vermögen der Firma Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) (nachfolgend auch „BGA“ oder „übertragende Gesellschaft“ genannt) im Wege der Verschmelzung aufzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die vom Erschienenen zu 1. vertretenen Mutter- und Tochtergesellschaften was folgt:

A.
Verschmelzungsvertrag

zwischen der Firma

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
mit dem Sitz in Ennigerloh

und der Firma

Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA)
mit Sitz in Ennigerloh

§ 1

Vermögensübertragung/Bilanzstichtag/Buchwertfortführung

1.

Die BGA überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff. UmwG i.V.m. §§ 46 ff. UmwG auf die AWG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2.

Vermögensgegenstände der übertragenden Gesellschaft, die nicht schon kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft übergehen, überträgt die übertragende Gesellschaft (einschließlich Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die aufnehmende Gesellschaft mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft. Die aufnehmende Gesellschaft nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an. Gleichermaßen übernimmt die aufnehmende Gesellschaft im Wege der Schuldübernahme sämtliche Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft mit schuld-befreiender Wirkung für diese, soweit die Verbindlichkeiten nicht schon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die aufnehmende Gesellschaft übergegangen sind.

3.

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens der übertragenden Gesellschaft (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich die aufnehmende Gesellschaft und gegebenenfalls die übertragende Gesellschaft bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

4.

Der Verschmelzung wird die (mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Markfort, Rehbaum & Kollegen GmbH in Warendorf versehene) Bilanz der BGA zum 31. Dezember 2019 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

5.

Die übertragende Gesellschaft wird spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übertragenden Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen, die übergehenden Wirtschaftsgüter einheitlich mit dem Buchwert anzusetzen. Die übernehmende Gesellschaft wird die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft enthaltenen Wert übernehmen. Die aufnehmende Gesellschaft hat die Buchwerte der übertragenden Gesellschaft in ihrer handelsrechtlichen und auch in ihrer steuerlichen Rechnungslegung fortzuführen.

6.

Ändern sich bei der übertragenden Gesellschaft aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung oder anderer bindender Anordnungen der Finanzverwaltung für Zeiträume bis zum Verschmelzungstichtag die steuerlichen Wertansätze der übergehenden Aktiva und Passiva, wird die aufnehmende Gesellschaft in ihrer Steuerbilanz die geänderten Wertansätze fortführen.

§ 2

Kapitalerhöhung/Gegenleistung

Die Verschmelzung findet gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei der AWG statt, da die aufnehmende AWG Alleingeschafterin der übertragenden BGA ist („Mutter-Tochter-Verschmelzung“).

§ 3 Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der BGA erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr. Vom 1. Januar 2020, 0:00 Uhr an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der BGA gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der BGA als für Rechnung der AWG vorgenommen.

§ 4 Flexible Bilanz- und Verschmelzungstichtage

1.

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2020 in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- der Verschmelzung wird abweichend von § 1 Abs. 4 dieses Vertrages die Schlussbilanz der BGA zum 31. Dezember 2020 zu Grunde gelegt;
- der Verschmelzungstichtag (§ 3 dieses Vertrages) verschiebt sich auf den 1. Januar 2021, 0:00 Uhr.

2.

Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31. Dezember 2021 oder bis zum 31. Dezember eines der Folgejahre in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen worden sein, so verschieben sich Bilanz und Verschmelzungstichtag sowie der Stichtag für die Dividendenberechtigung analog Abs. 1.

§ 5 Rücktrittsrecht

Beide Gesellschaften sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31. Oktober 2020 in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Rücktritt ist der anderen Gesellschaft gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.

Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 346 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen die beteiligten Gesellschaften in diesem Fall je zur Hälfte.

§ 6

Mitgliedschaft der aufnehmenden Gesellschaft

Mitgliedschaftsrechte werden nicht gewährt.

§ 7

Keine besonderen Rechte und Vorteile

1.

Die AWG gewährt einzelnen Gesellschaften keine besonderen Rechte und Vorteile.

2.

Keinem Mitglied der Vertretungsorgane und der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 8

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die BGA hat zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 9

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

1.

Die Firma der aufnehmenden AWG wird unverändert fortgeführt.

2.

Die Geschäftsführung in der aufnehmenden Gesellschaft ändert sich nicht.

§ 10

Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse

Die übertragende Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz.

§ 11

Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Auf Nachfrage erklärten die Beteiligten, dass der übertragende Rechtsträger folgende Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält:

- den Geschäftsanteil Nr. 5 im Nennbetrag von 260.075,00 € an der MVA Hamm Eigentümer-GmbH.

Der Notar wies darauf hin, dass mit Wirksamkeit der Verschmelzung unverzüglich eine neue Gesellschafterliste beim Handelsregister der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen der hier übertragende Rechtsträger beteiligt war, einzureichen ist (§ 40 GmbHG). Es ist derzeit strittig, ob diese Liste von dem die Verschmelzung beurkundenden Notar oder von dem Geschäftsführer der mittelbar durch die Verschmelzung betroffenen GmbH eingereicht werden muss. Der amtierende Notar rät dazu, eine sowohl durch ihn als auch durch den Geschäftsführer unterzeichnete Gesellschafterliste zu erstellen. Er wird ausdrücklich beauftragt, diese Liste beim zuständigen Handelsregister einzureichen.

§ 12

Zweigniederlassungen

Die übertragende Gesellschaft hat keine Zweigniederlassungen.

§ 13

Auslandsvermögen

Die übertragende Gesellschaft unterhält kein Auslandsvermögen.

B.
**Geschafterbeschluss der übernehmenden Gesellschaft über
 die Zustimmung zur Verschmelzung und Verzichtserklärungen**

1.

Sodann erklären die Erschienenen zu 2. bis 4., handelnd und vertretend wie angegeben:

Die von uns vertretenen öff. Körperschaften bzw. Gesellschaften sind die einzigen Geschafter der AWG wie folgt:

Kreis Warendorf mit einer Stammeinlage von	1.736.650,00 €
REMONDIS GmbH & Co KG mit einer Stammeinlage von	725.750,00 €
Heinrich Walter Bau GmbH mit einer Stammeinlage von	<u>129.600,00 €</u>
Summe	2.592.000,00 €

Nach Angaben der Erschienenen zu 2. bis 4. als Geschafter der AWG sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile der AWG in voller Höhe einbezahlt.

2.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Geschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine

Geschafterversammlung
 der Firma

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH

abgehalten.

Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Geschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger AWG und BGA für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Geschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Geschafterversammlung und in der heutigen Geschafterversammlung gem. § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Firma Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) mit dem Sitz in Ennigerloh (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 12075) vom heutigen Tage und der Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit dem Sitz in Ennigerloh (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 9378) wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist in Teil A. dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse werden in dieser Gesellschafterversammlung nicht gefasst.

Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

3.

Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet. Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und einen Verschmelzungsprüfungsbericht wird, soweit er nicht schon auf Grund des Anteilsbesitzes des übernehmenden Rechtsträgers entbehrlich ist, hiermit ausdrücklich verzichtet (§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 Satz 1 UmwG).

C.

Gesellschafterbeschluss der übertragenden Gesellschaft über die Zustimmung zur Verschmelzung und Verzichtserklärungen

Sodann erklärt der Erschienene zu 1., handelnd und vertretend wie eingangs unter lt. b. angegeben, was folgt:

1.

Die von ihm vertretene Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit dem Sitz in Ennigerloh, eingetragen im Handelsregister des AG Münster unter HRB 9378, hält alle Geschäftsanteile im Nominalbetrag von insgesamt 130.000,00 € an der Firma Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) mit dem Sitz in Ennigerloh, eingetragen im Handelsregister des AG Münster unter HRB 12075.

Nach Angaben sind die Einlagen und ein etwaiges Aufgeld auf die Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt.

2.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen vorgesehenen Form- und Fristvorschriften wird hiermit eine

Gesellschafterversammlung
der Firma
Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA)

abgehalten.

Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gem. § 47 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger AWG und BGA für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gem. § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Für die Firma Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) wird hiermit einstimmig und ohne Enthaltungen was folgt beschlossen:

Dem Verschmelzungsvertrag zwischen der Firma Beteiligungsgesellschaft der AWG mbH (BGA) mit dem Sitz in Ennigerloh (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 12075) vom heutigen Tage und der Firma Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit dem Sitz in Ennigerloh (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 9378) wird zugestimmt. Der Verschmelzungsvertrag ist in Teil A. dieser Urkunde enthalten.

Weitere Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung nicht gefasst.

Damit ist diese Gesellschafterversammlung beendet.

3.

Auf das Recht, den vorstehenden Gesellschafterbeschluss anzufechten und gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben, wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Auf einen Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und einen Verschmelzungsprüfungsbericht wird, soweit er nicht schon auf Grund des Anteilsbesitzes des übernehmenden Rechtsträgers entbehrlich ist, hiermit ausdrücklich verzichtet (§ 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 Satz 1 UmwG).

D.

Kosten, Hinweise und Abschriften

1.

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die AWG. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen.

2.

Der Notar belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und wies auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzung hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

Der Notar belehrte die Beteiligten ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärungen und über deren Wirkungen sowie darüber, dass durch diese Erklärungen die Ausübung von Gesellschafterrechten bei der vorstehenden Verschmelzung beeinträchtigt werden kann.

3

Von dieser Urkunde erhalten:

Ausfertigungen

- das Registergericht des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers
- das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers

beglaubigte Abschriften

- die BGA
- die AWG
- die Gesellschafter der AWG
- Finanzamt für Körperschaften

- einfache Abschrift
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Markfort, Rehbaum & Kollegen
GmbH, Warendorf.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: